jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2026/4/12 I403 2336107-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.2026

Entscheidungsdatum

12.04.2026

Norm

AsylG 2005 §7 Abs1 Z3
AsylG 2005 §7 Abs4
B-VG Art133 Abs4

1. AsylG 2005 § 7 heute
2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 7 heute
2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

I403 2336107-1/5E , I403 2336107-1/5E

I403 2336109-1/5E

I403 2336110-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Birgit ERTL über die Beschwerde von

- XXXX , geb. XXXX , vertreten durch XXXX ,- römisch 40 , geb. römisch 40 , vertreten durch römisch 40 ,

- XXXX , geb. XXXX , gesetzlich vertreten durch seine Mutter XXXX und- römisch 40 , geb. römisch 40 , gesetzlich vertreten durch seine Mutter römisch 40 und

- XXXX , XXXX , gesetzlich vertreten durch seine Mutter XXXX ,- römisch 40 , römisch 40 , gesetzlich vertreten durch seine Mutter römisch 40 ,

alle Staatsbürger der Demokratischen Republik Kongo, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.01.2026, Zl. XXXX , XXXX und XXXX , zu Recht:alle Staatsbürger der Demokratischen Republik Kongo, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.01.2026, Zl. römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 , zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben, und die angefochtenen Bescheide werden ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

XXXX (im Folgenden: Erstbeschwerdeführerin) wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 07.07.2010 gemäß § 3 iVm § 34 Abs. 2 AsylG der Status der Asylberechtigten zuerkannt und wurde gemäß§ 3 Abs. 5 AsylG festgestellt, dass ihr kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. römisch 40 (im Folgenden: Erstbeschwerdeführerin) wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 07.07.2010 gemäß Paragraph 3, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 2, AsylG der Status der Asylberechtigten zuerkannt und wurde gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG festgestellt, dass ihr kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Am 01.03.2017 und 28.11.2018 stellte die Erstbeschwerdeführerin jeweils einen Antrag auf internationalen Schutz für ihre im Bundesgebiet nachgeborenen Söhne (im Folgenden: Zweit- und Drittbeschwerdeführer). Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: belangte Behörde / BFA) vom 27.03.2017 und 05.12.2018 wurde den Anträgen stattgegeben und den Söhnen jeweils der Status des Asylberechtigten gemäß § 3 iVm § 34 Abs. 2 AsylG zuerkannt sowie gemäß § 3 Abs. 5 AsylG festgestellt, dass ihnen kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Am 01.03.2017 und 28.11.2018 stellte die Erstbeschwerdeführerin jeweils einen Antrag auf internationalen Schutz für ihre im Bundesgebiet nachgeborenen Söhne (im Folgenden: Zweit- und Drittbeschwerdeführer). Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: belangte Behörde / BFA) vom 27.03.2017 und 05.12.2018 wurde den

Anträgen stattgegeben und den Söhnen jeweils der Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 2, AsylG zuerkannt sowie gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG festgestellt, dass ihnen kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Am 01.09.2022 trat die Erstbeschwerdeführerin mit der österreichischen Botschaft in Paris in Kontakt und teilte der Vertretungsbehörde mit, dass ihr Konventionsreisepass in Frankreich gestohlen worden sei. Die österreichische Botschaft ersuchte daher am 02.09.2022 bei der belangten Behörde um Auskunft, ob die Erstbeschwerdeführerin über ein rechtmäßiges Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfüge und eine Grenzempfehlung für die Rückreise nach Österreich ausgestellt werden könne. In weiterer Folge wurde aufgrund des Verdachts, die Erstbeschwerdeführerin habe ihren Lebensmittelpunkt nach Frankreich verlegt, eine Ortsanwesenheitsprüfung durchgeführt, welche mit Bericht vom 04.01.2023 ergab, dass die Beschwerdeführer seit circa einem Jahr nicht mehr an ihrer Meldeadresse im Bundesgebiet wohnhaft waren, woraufhin eine amtliche Abmeldung veranlasst wurde.

Von 19.04.2023 bis 30.06.2025 verfügten die Beschwerdeführer über keinen aufrechten Wohnsitz im Bundesgebiet.

Am 24.06.2025 wurde bekannt, dass die Erstbeschwerdeführerin für den 10.07.2025 einen Termin für die Ausstellung von Konventionsreisepässen gebucht hat und erfolgte am 30.06.2025 die melderechtliche Anmeldung der Beschwerdeführer an der Adresse XXXX , mit der Stiefmutter der Erstbeschwerdeführerin als angeführte Unterkunftsgeberin. Am 24.06.2025 wurde bekannt, dass die Erstbeschwerdeführerin für den 10.07.2025 einen Termin für die Ausstellung von Konventionsreisepässen gebucht hat und erfolgte am 30.06.2025 die melderechtliche Anmeldung der Beschwerdeführer an der Adresse römisch 40 , mit der Stiefmutter der Erstbeschwerdeführerin als angeführte Unterkunftsgeberin.

Am 08.07.2025 wurde das gegenständliche Aberkennungsverfahren gegen die Beschwerdeführer eingeleitet. Mit Schreiben vom 01.08.2025 wurde die Erstbeschwerdeführerin hinsichtlich des Aberkennungsverfahrens von der belangten Behörde geladen, sie erschien jedoch unentschuldigt nicht zum Termin.

Nachdem die Stiefmutter und Unterkunftsgeberin der Erstbeschwerdeführerin am 01.09.2025 für den 09.10.2025 zur Einvernahme betreffend des Aberkennungsverfahrens der Beschwerdeführer geladen wurde, erfolgte am 11.09.2025 die Abmeldung der Beschwerdeführer an der Adresse XXXX . Am 08.10.2025 teilte die Stiefmutter der Erstbeschwerdeführerin der belangten Behörde per E-Mail mit, nicht zum Ladungstermin zu erscheinen. Nach neuerlicher Ladung wurde die Stiefmutter der Erstbeschwerdeführerin am 14.11.2025 vor dem BFA als Zeugin im Aberkennungsverfahren der Beschwerdeführer einvernommen. Nachdem die Stiefmutter und Unterkunftsgeberin der Erstbeschwerdeführerin am 01.09.2025 für den 09.10.2025 zur Einvernahme betreffend des Aberkennungsverfahrens der Beschwerdeführer geladen wurde, erfolgte am 11.09.2025 die Abmeldung der Beschwerdeführer an der Adresse römisch 40 . Am 08.10.2025 teilte die Stiefmutter der Erstbeschwerdeführerin der belangten Behörde per E-Mail mit, nicht zum Ladungstermin zu erscheinen. Nach neuerlicher Ladung wurde die Stiefmutter der Erstbeschwerdeführerin am 14.11.2025 vor dem BFA als Zeugin im Aberkennungsverfahren der Beschwerdeführer einvernommen.

Am 17.11.2025 wurde die Erstbeschwerdeführerin im Zuge eines schriftlichen Parteiengehörs über die Einleitung des Aberkennungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG betreffend die Beschwerdeführer in Kenntnis gesetzt und wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich im Falle von Einwendungen innerhalb von vier Wochen ab Erhalt zu äußern. Das Schriftstück wurde per E-Mail am 17.11.2025, 10:46 zugestellt.Am 17.11.2025 wurde die Erstbeschwerdeführerin im Zuge eines schriftlichen Parteiengehörs über die Einleitung des Aberkennungsverfahrens gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG betreffend die Beschwerdeführer in Kenntnis gesetzt und wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich im Falle von Einwendungen innerhalb von vier Wochen ab Erhalt zu äußern. Das Schriftstück wurde per E-Mail am 17.11.2025, 10:46 zugestellt.

Mit Stellungnahme vom 08.12.2025 gab die Erstbeschwerdeführerin bekannt, sich 2023 gemeinsam mit ihrem in Frankreich ansässigen Partner entschieden zu haben, „zusammenzubleiben“. Sie habe nicht gewusst, dass sie nicht außerhalb von Österreich bleiben dürfe. Seit 2023 würden die Zweit- und

Drittbeschwerdeführer eine Schule in Frankreich besuchen. Die Erstbeschwerdeführerin arbeite, sei krankenversichert und habe eine Wohnung. Die Familie habe sich gut eingelebt. In Frankreich habe sie einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gestellt und befinde sich dieser in Bearbeitung.

Mit verfahrensgegenständlichen Bescheiden der belangten Behörde vom 07.01.2026 wurde den Beschwerdeführern der zuerkannte Status der Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 aberkannt und festgestellt, dass dies gemäß § 7 Abs. 4 AsylG keine Auswirkungen auf ihre Flüchtlingseigenschaft habe (Spruchpunkt I.). Gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 AsylG wurde ihnen der Status von subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt II.). Begründend wurde ausgeführt, dass die Erstbeschwerdeführerin Österreich spätestens 2022 dauerhaft verlassen und ihren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nach Frankreich verlegt habe. Mit verfahrensgegenständlichen Bescheiden der belangten Behörde vom 07.01.2026 wurde den Beschwerdeführern der zuerkannte Status der Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 aberkannt und festgestellt, dass dies gemäß Paragraph 7, Absatz 4, AsylG keine Auswirkungen auf ihre Flüchtlingseigenschaft habe (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG wurde ihnen der Status von subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.). Begründend wurde ausgeführt, dass die Erstbeschwerdeführerin Österreich spätestens 2022 dauerhaft verlassen und ihren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nach Frankreich verlegt habe.

Am 06.02.2026 wurde eine „Stellungnahme/Aberkennungsverfahren § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG“ per E-Mail bei der belangten Behörde mit folgendem Inhalt eingebracht: „[…] Hiermit bestätige ich, dass ich Ihren Brief erhalten habe. Ich möchte Sie höflich darum bitten, mir noch etwas Zeit zu gewähren, bis das laufende Schuljahr beendet ist. Meine Kinder haben bereits mit der Schule begonnen, und ein sofortiger Wechsel würde für sie eine große Belastung darstellen. Nach dem Ende des Schuljahres werde ich nach Österreich zurückkehren, um offene Angelegenheiten persönlich mit Ihnen zu besprechen. Ich bitte Sie daher nochmals eindringlich um Ihr Verständnis, mir diese Zeit zu gewähren, und ersuche Sie, mir meine Dokumente in der Zwischenzeit nicht wegzunehmen. […]“. Am 06.02.2026 wurde eine „Stellungnahme/Aberkennungsverfahren Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG“ per E-Mail bei der belangten Behörde mit folgendem Inhalt eingebracht: „[…] Hiermit bestätige ich, dass ich Ihren Brief erhalten habe. Ich möchte Sie höflich darum bitten, mir noch etwas Zeit zu gewähren, bis das laufende Schuljahr beendet ist. Meine Kinder haben bereits mit der Schule begonnen, und ein sofortiger Wechsel würde für sie eine große Belastung darstellen. Nach dem Ende des Schuljahres werde ich nach Österreich zurückkehren, um offene Angelegenheiten persönlich mit Ihnen zu besprechen. Ich bitte Sie daher nochmals eindringlich um Ihr Verständnis, mir diese Zeit zu gewähren, und ersuche Sie, mir meine Dokumente in der Zwischenzeit nicht wegzunehmen. […]“.

Die belangte Behörde legte dem Bundesverwaltungsgericht am 17.02.2026 die E-Mail der Erstbeschwerdeführerin vom 06.02.2026 vor. Das Bundesverwaltungsgericht teilte der Erstbeschwerdeführerin mit Mängelbehebungsauftrag vom 25.02.2026 mit, dass die Eingabe nicht den Anforderungen an eine Bescheidbeschwerde nach § 9 Abs. 1 VwGVG genüge. Der Erstbeschwerdeführerin wurde der Auftrag erteilt, binnen drei Wochen ab Zustellung die bezeichneten Mängel zu beheben, andernfalls die Beschwerde zurückgewiesen werde.Die belangte Behörde legte dem Bundesverwaltungsgericht am 17.02.2026 die E-Mail der Erstbeschwerdeführerin vom 06.02.2026 vor. Das Bundesverwaltungsgericht teilte der Erstbeschwerdeführerin mit Mängelbehebungsauftrag vom 25.02.2026 mit, dass die Eingabe nicht den Anforderungen an eine Bescheidbeschwerde nach Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG genüge. Der Erstbeschwerdeführerin wurde der Auftrag erteilt, binnen drei Wochen ab Zustellung die bezeichneten Mängel zu beheben, andernfalls die Beschwerde zurückgewiesen werde.

Mit Schreiben vom 16.03.2026 wurde die Beschwerde ergänzt und wurden die Mängel behoben, indem die angefochtenen Bescheide bzw. die belangte Behörde bezeichnet wurden und beantragt wurde, die Bescheide des BFA ersatzlos zu beheben. Begründend wurde ausgeführt, dass Art 14 der StatusRL die „Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft“ taxativ normiere. Es finde sich darin kein Aberkennungsgrund für den Fall, dass ein Flüchtling „den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat“, wie es § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG vorsehe. Bringe der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG in Verbindung mit dem Umkehrschluss aus § 7 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft trotz Aberkennung des Status eines Asylberechtigten weiter fortbestehe, sei

hervorzuheben, dass die StatusRL nicht normiere, wie der nach Art 24 StatusRL auszustellende Aufenthaltstitel entzogen oder abzuerkennen ist. Art 24 der StatusRL knüpfe die Ausstellung des Aufenthaltstitels (der innerstaatlichen „Asylberechtigung“) unmittelbar daran, dass die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt sei. Liege die Flüchtlingseigenschaft vor, sei der in Art 24 der StatusRL normierte Aufenthaltstitel auszustellen. Wenn aber die Flüchtlingseigenschaft unionsrechtlich nicht wegen eines „Mittelpunktes seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat“ aberkannt werden könne, könne auch nicht der Aufenthaltstitel gemäß Art 24 StatusRL aberkannt werden, der der (innerstaatlichen) „Asylberechtigung“ nach dem AsylG entspreche. § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG sei daher unionsrechtswidrig und nicht anzuwenden. Darüber hinaus sei fraglich, ob die Zustellung der Bescheide an die elektronische Zustelladresse der Erstbeschwerdeführerin rechtswirksam erfolgt sei. Mit Schreiben vom 16.03.2026 wurde die Beschwerde ergänzt und wurden die Mängel behoben, indem die angefochtenen Bescheide bzw. die belangte Behörde bezeichnet wurden und beantragt wurde, die Bescheide des BFA ersatzlos zu beheben. Begründend wurde ausgeführt, dass Artikel 14, der StatusRL die „Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft“ taxativ normiere. Es finde sich darin kein Aberkennungsgrund für den Fall, dass ein Flüchtling „den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat“, wie es Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG vorsehe. Bringe der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit dem Umkehrschluss aus Paragraph 7, Absatz 4, AsylG die Flüchtlingseigenschaft trotz Aberkennung des Status eines Asylberechtigten weiter fortbestehe, sei hervorzuheben, dass die StatusRL nicht normiere, wie der nach Artikel 24, StatusRL auszustellende Aufenthaltstitel entzogen oder abzuerkennen ist. Artikel 24, der StatusRL knüpfe die Ausstellung des Aufenthaltstitels (der innerstaatlichen „Asylberechtigung“) unmittelbar daran, dass die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt sei. Liege die Flüchtlingseigenschaft vor, sei der in Artikel 24, der StatusRL normierte Aufenthaltstitel auszustellen. Wenn aber die Flüchtlingseigenschaft unionsrechtlich nicht wegen eines „Mittelpunktes seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat“ aberkannt werden könne, könne auch nicht der Aufenthaltstitel gemäß Artikel 24, StatusRL aberkannt werden, der der (innerstaatlichen) „Asylberechtigung“ nach dem AsylG entspreche. Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG sei daher unionsrechtswidrig und nicht anzuwenden. Darüber hinaus sei fraglich, ob die Zustellung der Bescheide an die elektronische Zustelladresse der Erstbeschwerdeführerin rechtswirksam erfolgt sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit den Bescheiden der belangten Behörde vom 07.01.2026 wurde den Beschwerdeführern der zuerkannte Status des Asylberechtigten infolge der Verlagerung des Mittelpunktes ihrer Lebensbeziehungen nach Frankreich gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 aberkannt und festgestellt, dass die Aberkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 4 AsylG keine Auswirkungen auf die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführer hat. Mit den Bescheiden der belangten Behörde vom 07.01.2026 wurde den Beschwerdeführern der zuerkannte Status des Asylberechtigten infolge der Verlagerung des Mittelpunktes ihrer Lebensbeziehungen nach Frankreich gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 aberkannt und festgestellt, dass die Aberkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, Absatz 4, AsylG keine Auswirkungen auf die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführer hat.

Die Bescheide vom 07.01.2026 wurden den Beschwerdeführern ordnungsgemäß zugestellt.

2. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang sowie die unter Punkt 1. getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichts.Der unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang sowie die unter Punkt 1. getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichts.

Auskünfte aus dem Informationsverbund zentrales Fremdenregister und dem zentralen Melderegister wurden ergänzend zum vorgelegten Verwaltungsakt eingeholt.

Die verfahrensgegenständlichen Bescheide der belangten Behörde vom 07.01.2026 wurden der Erstbeschwerdeführerin per E-Mail zugestellt und handelt es sich dabei um eine Zustellung an eine „Elektronische Zustelladresse“ iSd § 2 Z 5 ZustG nach § 37 ZustG (VwGH 15.12.2021, Ra 2021/06/0144). Wird im Rahmen der Beschwerdeschrift die rechtliche Wirksamkeit der Zustellung aufgrund der Behauptung, die Erstbeschwerdeführerin habe ihre elektronische Zustelladresse gegenüber der Behörde zu „keinem Augenblick“ angegeben, in Frage gestellt, ist auf eine an das BFA adressierte E-Mail der Erstbeschwerdeführerin zu verweisen. Mit E-Mail vom 16.10.2025 übermittelte die Erstbeschwerdeführerin der belangten Behörde eine Kopie ihrer französischen Krankenversicherungskarte und führte unter Angabe ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse an, per E-Telefon als auch per E-Mail für die Behörde erreichbar zu sein. Aufgrund des ausdrücklichen Verweises auf die Erreichbarkeit per E-Mail und der Anführung der entsprechenden Adresse ist die Zustellung an die betreffende elektronischen Zustelladresse aus der Sicht des erkennenden Gerichts unter Heranziehung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (siehe auch VwGH 25.07.2024, Ra 2024/11/0103) zulässig.Die verfahrensgegenständlichen Bescheide der belangten Behörde vom 07.01.2026 wurden der Erstbeschwerdeführerin per E-Mail zugestellt und handelt es sich dabei um eine Zustellung an eine „Elektronische Zustelladresse“ iSd Paragraph 2, Ziffer 5, ZustG nach Paragraph 37, ZustG (VwGH 15.12.2021, Ra 2021/06/0144). Wird im Rahmen der Beschwerdeschrift die rechtliche Wirksamkeit der Zustellung aufgrund der Behauptung, die Erstbeschwerdeführerin habe ihre elektronische Zustelladresse gegenüber der Behörde zu „keinem Augenblick“ angegeben, in Frage gestellt, ist auf eine an das BFA adressierte E-Mail der Erstbeschwerdeführerin zu verweisen. Mit E-Mail vom 16.10.2025 übermittelte die Erstbeschwerdeführerin der belangten Behörde eine Kopie ihrer französischen Krankenversicherungskarte und führte unter Angabe ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse an, per E-Telefon als auch per E-Mail für die Behörde erreichbar zu sein. Aufgrund des ausdrücklichen Verweises auf die Erreichbarkeit per E-Mail und der Anführung der entsprechenden Adresse ist die Zustellung an die betreffende elektronischen Zustelladresse aus der Sicht des erkennenden Gerichts unter Heranziehung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (siehe auch VwGH 25.07.2024, Ra 2024/11/0103) zulässig.

Die Erstbeschwerdeführerin verwies in der Beschwerde darüber hinaus darauf, dass die Abgabestelle ohne Schwierigkeiten hätte festgestellt werden können und „§ 8 Abs 32 [sic] ZustG“ nicht zur Anwendung komme. Dem Vorbringen der Erstbeschwerdeführerin wird insofern beigetreten, als § 8 ZustG im gegenständlichen Fall keine Anwendung findet. Der Grund dafür liegt jedoch im Anwendungsbereich. § 8 ZustG normiert die „Änderung der Abgabestelle“, beschränkt sich gemäß § 8 Abs. 1 ZustG jedoch auf Änderungen „während eines Verfahrens“. Im Fall der Beschwerdeführer hatte die belangte Behörde bereits seit Einleitung des Aberkennungsverfahrens keine aufrechte Wohnadresse der Beschwerdeführer, nachdem mit Bericht der Landespolizeidirektion Wien vom 04.01.2023 infolge einer durchgeführten Ortsanwesenheitsprüfung mitgeteilt wurde, dass die Erstbeschwerdeführerin seit circa einem Jahr nicht mehr an ihrer Meldeadresse wohnhaft ist. Eine Änderung der Abgabestelle während eines Verfahrens iSd § 8 ZustG liegt im gegenständlichen Verfahren entsprechend nicht vor. Die Erstbeschwerdeführerin verwies in der Beschwerde darüber hinaus darauf, dass die Abgabestelle ohne Schwierigkeiten hätte festgestellt werden können und „§ 8 Absatz 32, [sic] ZustG“ nicht zur Anwendung komme. Dem Vorbringen der Erstbeschwerdeführerin wird insofern beigetreten, als Paragraph 8, ZustG im gegenständlichen Fall keine Anwendung findet. Der Grund dafür liegt jedoch im Anwendungsbereich. Paragraph 8, ZustG normiert die „Änderung der Abgabestelle“, beschränkt sich gemäß Paragraph 8, Absatz eins, ZustG jedoch auf Änderungen „während eines Verfahrens“. Im Fall der Beschwerdeführer hatte die belangte Behörde bereits seit Einleitung des Aberkennungsverfahrens keine aufrechte Wohnadresse der Beschwerdeführer, nachdem mit Bericht der Landespolizeidirektion Wien vom 04.01.2023 infolge einer durchgeführten Ortsanwesenheitsprüfung mitgeteilt wurde, dass die Erstbeschwerdeführerin seit circa einem Jahr nicht mehr an ihrer Meldeadresse wohnhaft ist. Eine Änderung der Abgabestelle während eines Verfahrens iSd Paragraph 8, ZustG liegt im gegenständlichen Verfahren entsprechend nicht vor.

Der Erstbeschwerdeführerin wurden die Bescheide der belangten Behörde per Cryptshare-Dienst der Justiz, einer Webanwendung, welche einen verschlüsselten Datenaustausch zwischen zwei Stellen gewährleistet, am 09.01.2026 um 09:07 Uhr übermittelt. Durch Wahl der Benachrichtigungsoption wurde das BFA noch am selben Tag, um 19:01 Uhr, darüber informiert, dass die Erstbeschwerdeführerin die behördlichen

Schriftstücke abgerufen und ein Download der Dokumente stattgefunden hat. Im weiteren Verlauf des Verfahrens bestätigte die Erstbeschwerdeführerin gegenüber der belangten Behörde zudem, den „Brief“ erhalten zu haben. Die Bescheide wurden folglich ordnungsgemäß und rechtswirksam zugestellt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Zu den Rechtsgrundlagen:

3.1.1. Unionsrecht:

Die Erwägungsgründe 12 und 13 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) lauten:

„(12) Das wesentliche Ziel dieser Richtlinie besteht darin, einerseits zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen anwenden, die tatsächlich Schutz benötigen, und andererseits sicherzustellen, dass diesen Personen in allen Mitgliedstaaten ein Mindestniveau von Leistungen geboten wird.

(13) Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Zuerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sollte dazu beitragen, die Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, zwischen Mitgliedstaaten einzudämmen, soweit sie ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht.“

Die Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) lautet auszugsweise:

„Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben, sowie für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes festzulegen.

Artikel 3

Günstigere Normen

Die Mitgliedstaaten können günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, und zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

Artikel 11

Erlöschen

(1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist nicht mehr Flüchtling, wenn er

a) sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt oder

b) nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat oder

c) eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder

d) freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er aus Furcht vor Verfolgung geblieben ist, zurückgekehrt ist und sich dort nieder gelassen hat oder

e) nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder

f) als Staatenloser nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt wurde, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Bei der Prüfung von Absatz 1 Buchstaben e und f haben die Mitgliedstaaten zu untersuchen, ob die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend ist, so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.

(3) Absatz 1 Buchstaben e und f finden keine Anwendung auf einen Flüchtling, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er staatenlos ist, des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

Artikel 14

Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten der Richtlinie 2004/83/EG gestellt wurden, erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, wenn er gemäß Artikel 11 nicht länger Flüchtling ist.

(2) Unbeschadet der Pflicht des Flüchtlings, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offen zu legen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, weist der Mitgliedstaat, der ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, in jedem Einzelfall nach, dass die betreffende Person gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, falls der betreffende Mitgliedstaat nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft feststellt, dass

a) die Person gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;

b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend war.

4) Die Mitgliedstaaten können einem Flüchtling die ihm von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Rechtsstellung aberkennen, diese beenden oder ihre Verlängerung ablehnen, wenn

a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält;

b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

(5) In den in Absatz 4 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten entscheiden, einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen, solange noch keine Entscheidung darüber gefasst worden ist.

(6) Personen, auf die die Absätze 4 oder 5 Anwendung finden, können die in den Artikeln 3, 4, 16, 22, 31, 32 und 33 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Rechte oder vergleichbare Rechte geltend machen, sofern sie sich in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten.“

3.1.2. Nationales Recht:

§ 7 AsylG lautet auszugsweise: Paragraph 7, AsylG lautet auszugsweise:

„Aberkennung des Status des Asylberechtigten

§ 7 (1) Der Status des Asylberechtigten ist einem Fremden von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wennParagraph 7, (1) Der Status des Asylberechtigten ist einem Fremden von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn

1. ein Asylausschlussgrund nach § 6 vorliegt;1. ein Asylausschlussgrund nach Paragraph 6, vorliegt;

2. einer der in Art. 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe eingetreten

ist oder2. einer der in Artikel eins, Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Endigungsgründe eingetreten ist oder

3. der Asylberechtigte den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat.

[…]

(4) Die Aberkennung nach Abs. 1 Z 1 und 2 ist mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukommt. Dieser hat nach Rechtskraft der Aberkennung der Behörde Ausweise und Karten, die den Status des Asylberechtigten oder die Flüchtlingseigenschaft bestätigen, zurückzustellen.“(4) Die Aberkennung nach Absatz eins, Ziffer eins und 2 ist mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukommt. Dieser hat nach Rechtskraft der Aberkennung der Behörde Ausweise und Karten, die den Status des Asylberechtigten oder die Flüchtlingseigenschaft bestätigen, zurückzustellen.“

3.2. Zur Anwendung der Rechtsgrundlagen auf den gegenständlichen Fall:

Richtlinien der Europäischen Union sind nach dem Wortlaut des Art 288 AEUV für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Die Wahl der zur Richtlinien-Umsetzung erforderlichen Form und der Mittel wird den innerstaatlichen Stellen überlassen. Inwieweit die Mitgliedstaaten zu abweichenden Regelungen befugt sind, richtet sich nach der jeweiligen Rechtsgrundlage und der Ausgestaltung des Harmonisierungsrechtsaktes (vgl. Klamert, Rechtsangleichung [Harmonisierung], Stand 11.03.2024, rdb.at). Richtlinien der Europäischen Union sind nach dem Wortlaut des Artikel 288, AEUV für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Die Wahl der zur Richtlinien-Umsetzung erforderlichen Form und der Mittel wird den innerstaatlichen Stellen überlassen. Inwieweit die Mitgliedstaaten zu abweichenden Regelungen befugt sind, richtet sich nach der jeweiligen Rechtsgrundlage und der Ausgestaltung des Harmonisierungsrechtsaktes vergleiche Klamert, Rechtsangleichung [Harmonisierung], Stand 11.03.2024, rdb.at).

Fallgegenständlich stellt sich in Bezug auf die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) der Europäischen Union die Frage, ob die Aberkennungstatbestände der Flüchtlingseigenschaft gemäß Art 14 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) taxativ sind oder Abweichungen im Sinne der Begründung nationaler Aberkennungstatbestände zulässig sind. Fallgegenständlich stellt sich in Bezug auf die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) der Europäischen Union die Frage, ob die Aberkennungstatbestände der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 14, der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) taxativ sind oder Abweichungen im Sinne der Begründung nationaler Aberkennungstatbestände zulässig sind.

Mit Hinweis auf die Erwägungsgründe besteht das wesentliche Ziel der Statusrichtlinie darin, einerseits zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen anwenden, die tatsächlich Schutz benötigen, und andererseits sicherzustellen, dass diesen Personen in allen Mitgliedstaaten ein Mindestniveau von Leistungen geboten wird (Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2011/95/EU). Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Zuerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sollte dazu beitragen, die Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, zwischen Mitgliedstaaten einzudämmen, soweit sie ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht (Erwägungsgrund 13 der Richtlinie 2011/95/EU). Dass den Mitgliedstaaten im Rahmen des Regelungsinhaltes ein Gestaltungsspielraum eingeräumt wird, geht aus den Erwägungsgründen insbesondere aus den Formulierungen eines „Mindestniveaus“ oder „Angleichung der Rechtsvorschriften“, hervor und wird darüber hinaus ausdrücklich in Art 3 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) formuliert. Demnach können Mitgliedstaaten günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, und zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Art 3 der Statusrichtlinie beschränkt die Möglichkeit nationaler Abweichungen sohin auf günstigere Normen, sofern diese im Einklang mit der Richtlinie stehen. Mit Hinweis auf die Erwägungsgründe besteht das wesentliche Ziel der Statusrichtlinie darin, einerseits zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen anwenden, die tatsächlich Schutz benötigen, und andererseits sicherzustellen,

dass diesen Personen in allen Mitgliedstaaten ein Mindestniveau von Leistungen geboten wird (Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2011/95/EU). Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Zuerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sollte dazu beitragen, die Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, zwischen Mitgliedstaaten einzudämmen, soweit sie ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht (Erwägungsgrund 13 der Richtlinie 2011/95/EU). Dass den Mitgliedstaaten im Rahmen des Regelungsinhaltes ein Gestaltungsspielraum eingeräumt wird, geht aus den Erwägungsgründen insbesondere aus den Formulierungen eines „Mindestniveaus“ oder „Angleichung der Rechtsvorschriften“, hervor und wird darüber hinaus ausdrücklich in Artikel 3, der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) formuliert. Demnach können Mitgliedstaaten günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, und zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Artikel 3, der Statusrichtlinie beschränkt die Möglichkeit nationaler Abweichungen sohin auf günstigere Normen, sofern diese im Einklang mit der Richtlinie stehen.

Gemäß Art 1 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) ist der Zweck der Richtlinie, Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge […] sowie für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes festzulegen. Der Begriff der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft iSd Art 14 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) findet sich in der Zwecknormierung nicht wieder, einer nationalen Abweichung vom Inhalt der Statusrichtlinie im Sinne der Begründung eines weiteren Aberkennungstatbestands der Flüchtlingseigenschaft steht jedoch jedenfalls dem Vorbehalt gemäß Art 3 der Statusrichtlinie, wonach Mitgliedstaaten ermächtigt werden ausschließlich „günstigere Normen“ zu erlassen oder beizubehalten, entgegen. Gemäß Artikel eins, der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) ist der Zweck der Richtlinie, Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge […] sowie für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes festzulegen. Der Begriff der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft iSd Artikel 14, der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) findet sich in der Zwecknormierung nicht wieder, einer nationalen Abweichung vom Inhalt der Statusrichtlinie im Sinne der Begründung eines weiteren Aberkennungstatbestands der Flüchtlingseigenschaft steht jedoch jedenfalls dem Vorbehalt gemäß Artikel 3, der Statusrichtlinie, wonach Mitgliedstaaten ermächtigt werden ausschließlich „günstigere Normen“ zu erlassen oder beizubehalten, entgegen.

Dass die Aberkennungstatbestände gemäß Art 14 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) auch im Sinne des Unionsgesetzgebers als taxativ verstanden werden, ist unter anderem auf Grundlage der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2014/1347 (Statusverordnung) anzunehmen. Die Statusverordnung baut auf der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) auf und ersetzt diese mit Inkrafttreten. Die Statusverordnung regelt die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft in Art 14 „Entzug der Flüchtlingseigenschaft“ und wurden die Tatbestände der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) im Wesentlichen übernommen: Dass die Aberkennungstatbestände gemäß Artikel 14, der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) auch im Sinne des Unionsgesetzgebers als taxativ verstanden werden, ist unter anderem auf Grundlage der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2014/1347 (Statusverordnung) anzunehmen. Die Statusverordnung baut auf der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) auf und ersetzt diese mit Inkrafttreten. Die Statusverordnung regelt die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft in Artikel 14, „Entzug der Flüchtlingseigenschaft“ und wurden die Tatbestände der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) im Wesentlichen übernommen:

Art 14 Statusrichtlinie Artikel 14, Statusrichtlinie

„Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft“

Art 14 StatusverordnungArtikel 14, Statusverordnung

„Entzug der Flüchtlingseigenschaft“

(1) Bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten der Richtlinie 2004/83/EG gestellt wurden, erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die von einer

Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, wenn er gemäß Artikel 11 nicht länger Flüchtling ist.

(1) Die Asylbehörde entzieht einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft, wenn

a) dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose gemäß Artikel 11 nicht länger Flüchtling ist;

2) Unbeschadet der Pflicht des Flüchtlings, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offen zu legen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, weist der Mitgliedstaat, der ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, in jedem Einzelfall nach, dass die betreffende Person gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist.

3) Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, falls der betreffende Mitgliedstaat nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft feststellt, dass

a) die Person gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;

b) dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose gemäß Artikel 12 von der Anerkennung als Flüchtling hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen worden ist;

b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend war.

c) für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine falsche Darstellung von Tatsachen, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, oder das Verschweigen von Tatsachen seitens dieses Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ausschlaggebend war;

(4) Die Mitgliedstaaten können einem Flüchtling die ihm von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Rechtsstellung aberkennen, diese beenden oder ihre Verlängerung ablehnen, wenn

a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält;

d) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sich aufhält

b) b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

e) dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose eine Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaats, in dem dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sich aufhält, darstellt, weil dieser Drittstaatsangehörige oder Staatenlose wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde;

(5) In den in Absatz 4 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten entscheiden, einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen, solange noch keine Entscheidung darüber gefasst worden ist.

(2) In den Fällen, in denen Absatz 1 Buchstaben d und e Anwendung findet, kann die Asylbehörde entscheiden, die Flüchtlingseigenschaft nicht zuzuerkennen, wenn noch keine Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ergangen ist.

(6) Personen, auf die die Absätze 4 oder 5 Anwendung finden, können die in den Artikeln 3, 4, 16, 22, 31, 32 und 33 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Rechte oder vergleichbare Rechte geltend machen, sofern sie sich in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten.

(3) Personen, auf die Absatz 1 Buchstaben d und e oder Absatz 2 des vorliegenden Artikels Anwendung findet, können die in den Artikeln 3, 4, 16, 22, 31, 32 und 33 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Rechte oder vergleichbare Rechte geltend machen, sofern sie sich in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten.

(4) Die Asylbehörde, die die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, weist im Einzelfall nach, dass die Person, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, aus den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Gründen nicht länger Flüchtling ist, ihr die Flüchtlingseigenschaft nie hätte zuerkannt werden dürfen oder sie nicht mehr über die Flüchtlingseigenschaft verfügen sollte. Während des Entzugsverfahrens gilt Artikel 66 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2014/1347 regelt Art 14 der Statusverordnung die Entzugsmöglichkeiten der Flüchtlingseigenschaft abschließend und sind Abweichungen durch nationale Regelungen dadurch nicht mehr zulässig (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 AsylG im Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz zur Umsetzung von GEAS): „Z 3, wonach der Status des Asylberechtigten abzuerkennen ist, wenn der Betreffende den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat begründet hat, ist nicht in der Statusverordnung abgebildet. Da Art. 14 der Statusverordnung jedoch sämtliche Entzugsmöglichkeiten abschließend aufzählt, besteht kein Raum für die Regelung eines weiteren Entzugsfalles. Z 3 hat aus diesem Grund zu entfallen.“) Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2014/1347 regelt Artikel 14, der Statusverordnung die Entzugsmöglichkeiten der Flüchtlingseigenschaft abschließend und sind Abweichungen durch nationale Regelungen dadurch nicht mehr zulässig vergleiche dazu die Erläuterungen zu Paragraph 7, Absatz eins, AsylG im Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz zur Umsetzung von GEAS): „Z 3, wonach der Status des Asylberechtigten abzuerkennen ist, wenn der Betreffende den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat begründet hat, ist nicht in der Statusverordnung abgebildet. Da Artikel 14, der Statusverordnung jedoch sämtliche Entzugsmöglichkeiten abschließend aufzählt, besteht kein Raum für die Regelung eines weiteren Entzugsfalles. Ziffer 3, hat aus diesem Grund zu entfallen.“)

Gemäß Art 3 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) haben die Mitgliedstaaten einen eingeschränkten Gestaltungsspielraum und können lediglich günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, und zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Darüber hinaus verfolgt die Statusrichtlinie den Zweck, Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status […] festzulegen. Die Begründung eines über den Regelungsinhalt des Art 14 der Statusrichtlinie hinausgehenden Tatbestands für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft lässt sich mit Art 1 und 3 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) aus der Sicht des erkennenden Gerichts, vor allem aber auch unter Berücksichtigung der taxativen Entzugstatbestände gemäß der Verordnung (EU) 2014/1347, nicht in Einklang bringen. Gemäß Artikel 3, der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) haben die Mitgliedstaaten einen eingeschränkten Gestaltungsspielraum und können lediglich günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, und zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Darüber hinaus verfolgt die Statusrichtlinie den Zweck, Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status […] festzulegen. Die Begründung eines über den Regelungsinhalt des Artikel 14, der Statusrichtlinie hinausgehenden Tatbestands für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft lässt sich mit Artikel eins und 3 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) aus der Sicht des erkennenden Gerichts, vor allem aber auch unter Berücksichtigung der taxativen Entzugstatbestände gemäß der Verordnung (EU) 2014/1347, nicht in Einklang bringen.

Zur Frage der unionsrechtskonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts hat der EuGH in der Rechtssache C-384/17 vom 04.10.2018 (Dooel Uvoz-Izvoz Skopje Link Logistic M&N gegen Budapest Rendorfokapitanya) festgelegt, dass von Gerichten alles zu tun sei, um die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten, wobei dies seine Schranken in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen finde und nicht als Grundlage einer Auslegung contra legem des nationalen Rechts dienen dürfe. Wenn eine konforme Auslegung nicht möglich sei, sei das nationale Gericht verpflichtet, das Unionsrecht in vollem Umfang anzuwenden und die Rechte, die dieses dem Einzelnen einräumt, zu schützen, indem es notfalls jede Bestimmung unangewendet lasse, deren Anwendung im konkreten Fall zu einem unionsrechtswidrigen Ergebnis führe.

Im gegenständlichen Fall erfolgte die Aberkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005. Danach ist einem Fremden der Status des Asylberechtigten abzuerkennen, wenn der Asylberechtigte den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat. Dieser Tatbestand findet sich weder in Art 14 noch in Art 11 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie), auf den in Art 14 Abs. 1 verwiesen wird.Im gegenständlichen Fall erfolgte die Aberkennung des Status der Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005. Danach ist einem Fremden der Status des Asylberechtigten abzuerkennen, wenn der Asylberechtigte den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat. Dieser Tatbestand findet sich weder in Artikel 14, noch in Artikel 11, der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie), auf den in Artikel 14, Absatz eins, verwiesen wird.

Art 11 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) regelt, wann ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser „nicht mehr Flüchtling“ ist. Bereits dies zeigt einen Widerspruch zum nationalen Recht auf, denn gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 4 AsylG 2005 wird einem Asylberechtigte, der den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat, zwar der Status des Asylberechtigten aberkannt, doch hat dies keine Auswirkungen auf seine Flüchtlingseigenschaft. Darüber hinaus sieht Art 11 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) zwar (unter anderem) vor, dass jemand nicht mehr Flüchtling ist, der „eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt“, aber nicht, dass bereits die Verlegung des Lebensmittelpunktes ausreichend für den Verlust der Flüchtlingseigenschaft ist. Artikel 11, der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) regelt, wann ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser „nicht mehr Flüchtling“ ist. Bereits dies zeigt einen Widerspruch zum nationalen Recht auf, denn gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Absatz 4, AsylG 2005 wird einem Asylberechtigte, der den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat, zwar der Status des Asylberechtigten aberkannt, doch hat dies keine Auswirkungen auf seine Flüchtlingseigenschaft. Darüber hinaus sieht Artikel 11, der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) zwar (unter anderem) vor, dass jemand nicht mehr Flüchtling ist, der „eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt“, aber nicht, dass bereits die Verlegung des Lebensmittelpunktes ausreichend für den Verlust der Flüchtlingseigenschaft ist.

Letztlich findet § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG damit keine Deckung in der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie).Letztlich findet Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG damit keine Deckung in der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie).

Die Anwendung des § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG, widerspricht daher dem Unionsrecht insoweit, als Aberkennungstatbestände gemäß Art 14 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) taxativ und einer Erweiterung im nationalen Recht nicht zugänglich sind. § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG hat im Sinne der richtlinienkonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts unangewendet zu bleiben, um eine den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechende Rechtslage herzustellen. Die Anwendung des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG, widerspricht daher dem Unionsrecht insoweit, als Aberkennungstatbestände gemäß Artikel 14, der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) taxativ und einer Erweiterung im nationalen Recht nicht zugänglich sind. Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG hat im Sinne der richtlinienkonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts unangewendet zu bleiben, um eine den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechende Rechtslage herzustellen.

Die Aberkennung des Status der Asylberechtigten aufgrund der Verlegung des Lebensmittelpunktes nach Frankreich war daher nicht rechtmäßig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Unterbleiben der mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Im vorliegenden Fall wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt und erweist sich der Sachverhalt als vollständig geklärt.Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen. Im vorliegenden Fall wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt und erweist sich der Sachverhalt als vollständig geklärt.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unter anderem dann vor, wenn Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur zu lösenden Rechtsfrage fehlt.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG unter anderem dann vor, wenn Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur zu lösenden Rechtsfrage fehlt.

Es liegt keine einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, ob der Aberkennungstatbestand des § 7 Abs. 1 Z 3 AsylG aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts unangewendet zu bleiben hat.Es liegt keine einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, ob der Aberkennungstatbestand des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts unangewendet zu bleiben hat.

Schlagworte

Aberkennung des Status des Asylberechtigten Aberkennungsverfahren Anwendungsvorrang Bescheidbehebung ersatzlose Behebung Flüchtlingseigenschaft Lebensmittelpunkt Revision zulässig Unionsrecht Verlegung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:I403.2336107.1.00

Im RIS seit

08.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at